

Naturkindergarten JJ e.V., Adolphus-Busch-Allee 1a, 65307 Bad Schwalbach
naturkindergarten@jj-ev.de

Vertragsbedingungen für die Betreuung von Kindern im Naturkindergarten JJ e.V.

I. Aufnahme

1. Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Schwalbach haben, finden soweit möglich Aufnahme im Naturkindergarten des Vereins Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ). Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Bad Schwalbachs bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Schwalbach.
2. Es werden 20 Kinder ab 3 Jahren bis zum Übergang in die Grundschule betreut.
3. Die Platzvergabe geschieht in enger Abstimmung mit der Stadt Bad Schwalbach unter Berücksichtigung der städtischen Richtlinien.
4. Für alle Kinder ist ein ärztliches Attest vom Hausarzt/Kinderarzt vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass
 - keine Hinweise für das Bestehen einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 IfsG und
 - keine ärztlichen Bedenken gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte bestehen.
5. Alle Kinder müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

II. Betrieb

1. Der Naturkindergarten ist montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kernzeit für die Kinder ist von 8:55 – 13:05 Uhr. Um einen ungestörten Tagesablauf zu ermöglichen, sollen die Kinder spätestens zu Beginn der Kernzeit am Bauwagen in Lindschied sein und um spätestens 14:00 Uhr dort wieder in Empfang genommen werden. Bei Bedarf werden andere Start-, Abholplätze und Zeiten mitgeteilt.
3. Die Schließzeiten umfassen maximal 30 Tage jährlich. Sie liegen hauptsächlich in den hessischen Schulferien und werden jeweils im Vorjahr bekannt gegeben.
4. Der Verein behält sich vor, den Naturkindergarten vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der angemeldeten Kinder nicht gewährleistet werden kann, z.B. durch Unwetterlagen, Unbenutzbarkeit von Räumen oder fehlendes Personal, das trotz aller Bemühungen nicht ersetzt werden kann.
5. Ein eventueller Zahlungsanspruch des Vereins bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die Betreuung aus vom Verein nicht zu vertretenen Gründen entfällt.
6. Die Kinder sollen den Naturkindergarten regelmäßig besuchen. Der Abwesenheitsgrund eines Kindes ist am 1. Tag des Fernbleibens in der Einrichtung bekannt zu geben. Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen (siehe bei Vertragsabschluss ausgehändigte Unterlagen). Für die Dauer der Erkrankung kann das Kind den Naturkindergarten nicht besuchen.
7. Der Naturkindergarten ist eine Tageseinrichtung gemäß SGB VIII (Sozialgesetzbuch). Nach § 8a SGB VIII besteht der Schutzauftrag zum Kindeswohl. Gemäß Kinderschutzkonzept der Einrichtung werden in enger Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt.

III. Haftung und Versicherung

1. Der Verein haftet bei Schäden, die beim Besuch der Kindertagesstätte entstehen nur, wenn ihm oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Verschulden nachgewiesen werden kann.
2. Die Kinder sind im Naturkindergarten unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch auf dem Weg zum Naturkindergarten und auf dem Rückweg nach Hause.
3. Die Aufsichtspflicht des Vereins **beginnt** (gemäß der unter Ziffer II.1. genannten Öffnungszeiten) mit Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal auf dem Grundstück des Naturkindergartens und **endet** mit dem Entlassen der Kinder entweder in die Obhut der Erziehungsberechtigten oder der von ihnen Beauftragten.
4. Für die Garderobe der Kinder übernimmt der Verein keine Haftung.
5. Für mitgebrachte Spielsachen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene private Gegenstände aller Art wird seitens des Vereins keine Haftung übernommen.

IV. Entgelte

1. Die Höhe der zu zahlenden Betreuungsentgelte richtet sich nach den jeweils gültigen Gebührensatzungen für Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Schwalbach.
2. Im Falle eines Umzugs in eine andere Gemeinde sind die Eltern verpflichtet, vorab mit der neuen Heimatgemeinde zu klären, ob diese den jeweils aktuellen Betriebskostenzuschuss der Stadt Bad Schwalbach übernimmt. Falls die neue Heimatgemeinde dazu nicht bereit ist, müssen die Kosten von den Eltern des Kindes getragen werden.

V. Kündigung

1. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende.
Im Falle eines Fernbleibens vor Ablauf der regulären Kündigungsfrist sind die Eltern verpflichtet, den jeweils aktuellen Betriebskostenzuschuss der Stadt Bad Schwalbach bis zum regulären Kündigungsdatum zu zahlen. Der Vertrag endet automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule kommt. Eine Verlängerung der Betreuung über den 31.07. hinaus ist bis spätestens 31.05. desselben Jahres schriftlich im Naturkindergarten anzumelden.
2. Der vertragliche Anspruch auf Betreuung im Kindergarten erlischt ohne Kündigung, wenn das Kind länger als 4 Wochen zusammenhängend unentschuldigt fehlt.
3. Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Die Gründe sind der Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Verein kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:
 - Erziehungsberechtigte eine Betreuung wünschen, die mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung nicht zu vereinbaren ist.
 - der Kindergartenplatz nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeginn angetreten wird. Ausgenommen sind u.a. attestierte langfristige Erkrankungen.
 - wenn einer eventuellen Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird und der Zahlungsrückstand einen Betrag in Höhe von zwei Monatsentgelten erreicht hat.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
6. Bei Kündigungen des Vertrages durch den Verein obliegt die Entscheidung über eine Wiederaufnahme bei dem Verein.

VI. Besondere Vereinbarungen

1. Die ganzjährige **Ausstattung mit Schutzkleidung** seitens der Erziehungsberechtigten ist verpflichtend. Die Kleidung muss geeignet sein, gesundheitliche Gefahren, die aufgrund der Witterungsverhältnisse auftreten können (Überhitzung, Unterkühlung), zu vermeiden.
2. Im Fall von Nässe (Regen, Schnee) müssen wasserdichte Ober- und Unterbekleidung sowie wasserdichte Schuhe vorhanden sein.
3. Zum **Sonnenschutz** muss das Kind einen Sonnenhut mitbringen und morgens mit Sonnencreme eingecremt in den Kindergarten gebracht werden.
4. Um die bestehenden Gefahren durch **Zeckenbisse und Verletzungen** im Außenbereich zu verringern, muss stets Kleidung vorhanden sein, welche die Arme und Beine komplett bedeckt, sowie geschlossenes Schuhwerk, das große Trittsicherheit gewährleistet (Gummistiefel sind zu diesem Zweck nicht geeignet, aber eine gute Ergänzung).
5. Ein Kind, das ohne angemessene Schutzkleidung in den Kindergarten gebracht wird, ist von der Betreuung ausgeschlossen.

VII. Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung der Kinder benötigt werden.
2. Datenschutzrechte:
Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -beziehbaren Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragte des Vereins, Herr Richard Sickinger, Ansprechpartner. Mailadresse: richard.sickinger@jj-ev.de. Sie können sich auch an die Geschäftsführung des Vereins wenden. Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.